Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4495

26. 04. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/4199 —

Mögliche Interessenkollisionen im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Die Illustrierte Stern macht in ihrer Ausgabe 9/96 vom 22. Februar 1996 darauf aufmerksam, daß der stellvertretende Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Wolfgang G. Gibowski, nach wie vor Mitglied der „Forschungsgruppe Wahlen e. V." sei und es deshalb zu Interessenüberschneidungen bei Auftragsvergaben des Bundespresseamtes an die Forschungsgruppe bzw. ihr angegliederte Unternehmen wie das „Institut für praxisorientierte Sozialforschung" (IPOS) kommen könne.

Auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner Schulz (Berlin), ob Wolfgang G. Gibowski „noch Gesellschafter des Auftragnehmers IPOS oder der Forschungsgruppe Wahlen oder in anderer Form an diesen Gesellschaften beteiligt" sei, hatte die Bundesregierung durch den Chef des Presse- und Informationsamtes unter dem 6. Dezember 1993 geantwortet, der stellvertretende Chef des Presse- und Informationsamtes Wolfgang G. Gibowski „hat mit Eintritt in die Dienste des Amtes seine Geschäftsanteile an IPOS abgegeben und ist als Vorstand der Forschungsgruppe Wahlen zurückgetreten. Er ist auch nicht in anderer Form an diesen Institutionen beteiligt".

1. Kann die Bundesregierung die o. g. Meldung in der Illustrierten Stern bestätigen, daß der stellvertretende Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Wolfgang G. Gibowski, nach wie vor Mitglied der „Forschungsgruppe Wahlen e. V." ist, und falls ja, hat Staatssekretär Dieter Vogel in Kenntnis der Tatsache, daß sein Stellvertreter Wolfgang G. Gibowski weiterhin Mitglied in der Forschungsgruppe Wahlen ist, die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Auftragsvergabepraxis beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung" (Drucksache 12/6321 vom 6. Dezember 1993) dahin gehend beantwortet, daß Wolfgang G. Gibowski an der Forschungsgruppe Wahlen und an IPOS in keiner Weise mehr beteiligt sei?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Presse- und Informationsamtes vom 26. April 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Stellvertretende Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Wolfgang G. Gibowski, ist Vereinsmitglied der „Forschungsgruppe Wahlen e. V." Staatssekretär a. D. Dieter Vogel hatte nach eigenem Bekunden bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drucksache 12/6321) im Dezember 1993 keine persönliche Kenntnis von dieser Mitgliedschaft.

2. War dem Nachfolger des Staatssekretärs Dieter Vogel im Amt des Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung diese Mitgliedschaft vor der neuerlichen Veröffentlichung im „Stern" bekannt?

Auch der Nachfolger hatte keine persönliche Kenntnis; nach der Veröffentlichung des Stern wurde durch Einsicht in die Personalakten festgestellt, daß Wolfgang G. Gibowski Mitglied der Forschungsgruppe Wahlen ist.

3. Trifft es zu, daß Wolfgang G. Gibowski zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine dienstliche Stellungnahme zu seinen Beziehungen zur Forschungsgruppe Wahlen/IPOS abgegeben und darin die fortbestehende Mitgliedschaft in der Forschungsgruppe Wahlen verschwiegen hat?

Nein, die eidesstattliche Erklärung von Wolfgang G. Gibowski wurde nicht zur Beantwortung der Kleinen Anfrage abgegeben, sondern diente in dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen den Stern-Artikel als Mittel der Glaubhaftmachung. Gegenstand der Erklärung konnte daher nur die vom Stern unterstellte wirtschaftliche Beteiligung an ipos, nicht aber eine Mitgliedschaft bei der Forschungsgruppe Wahlen sein.

4. In welcher Höhe haben das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung bzw. andere Stellen der Bundesregierung an welche Meinungsforschungsinstitute Aufträge in den Jahren 1988 bis 1996 vergeben?

Die Haushaltsansätze für Meinungsforschung sind in den Haushaltsplänen der einzelnen Ressorts veröffentlicht und bekannt. Die Veröffentlichung konkreter Auftragsvolumina an einzelne Meinungsforschungsinstitute ist aus Gründen des Vertrauensschutzes gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern nicht möglich.

5. Wie reagiert die Bundesregierung darauf, wenn Wolfgang G. Gibowski an ein Meinungsforschungs-Institut, auf dessen Führung er mittelbaren Einfluß hat, in seiner Eigenschaft als Verwaltungschef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Millionenaufträge vergeben hat?

Der Bundesregierung liegt eine dienstliche Erklärung von Wolfgang G. Gibowski vor, wonach dieser keinerlei Einfluß auf die Führung eines Meinungsforschungsinstitutes hat. Im übrigen ist

das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung bei der Auftragsvergabe an die Grundsätze des § 2 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A), insbesondere an § 2 Nr. 2 VOL/A, gebunden.

6. Ist die Bundesregierung darüber unterrichtet, ob Wolfgang G. Gibowski als Mitglied der Forschungsgruppe Wahlen e. V. für seine Tätigkeit im Verein Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen oder sonstige geldwerte Leistungen erhält, und falls ja, in welcher Höhe erhält er diese Leistungen?

Nach Auskunft von Wolfgang G. Gibowski zahlt die Forschungsgruppe Wahlen ihren Vereinsmitgliedern für die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 DM sowie die Reisekosten nach Grundsätzen des öffentlichen Dienstes; andere geldwerte Leistungen werden nicht gegeben.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Erklärung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregerierung vom November 1993, Wolfgang G. Gibowski habe seine Anteile am IPOS „abgegeben", einen unwiderruflichen Verkauf der Anteile oder nur eine treuhänderische Abgabe der Anteile beispielsweise an seine Ehefrau oder einer anderen, ihm privat oder geschäftlich verbundenen Person bedeutet?

Der Bundesregierung liegt eine dienstliche Erklärung von Wolfgang G. Gibowski vor, wonach dieser seine ipos-Geschäftsanteile verkauft hat.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Vereinbarungen über eine mögliche Rückkehr Wolfgang G. Gibowskis in die Führung der Forschungsgruppe Wahlen und/oder den Kreis der IPOS-Gesellschafter für den Fall des Ausscheidens aus dem Staatsdienst bestehen, und falls ja, welche Vereinbarungen sind ihr bekannt?

Der Bundesregierung sind derartige Vereinbarungen nicht bekannt.

9. Welche weiteren Unternehmen oder Institute, an die Aufträge der Bundesregierung vergeben wurden oder werden, gehören zur Forschungsgruppe Wahlen bzw. unterliegen deren Einfluß?

Ob weitere Unternehmen oder Institute der Forschungsgruppe Wahlen angehören bzw. deren Einfluß unterliegen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

10. Hält es die Bundesregierung mit dem Status der Gemeinnützigkeit von eingetragenen Vereinen für vereinbar, wenn diese wirtschaftliche Unternehmen – wie im vorliegenden Fall – betreiben, oder sieht sie insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Die Bundesregierung kann nicht bestätigen, daß im vorliegenden Fall davon gesprochen werden kann, daß ein gemeinnütziger eingetragener Verein ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt; eine gesellschaftsrechtliche Verflechtung zwischen ipos und der Forschungsgruppe Wahlen ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Grundsätzlich ist zu sagen, daß sich die Gemeinnützigkeit eines Vereins ausschließlich nach der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68) richtet. Danach ist ein Verein – unabhängig von seiner Eintragung in das Vereinsregister – nur dann gemeinnützig, wenn er selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert.

Selbstlosigkeit bedeutet u. a., daß er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke, verfolgen darf (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Wenn sich die wirtschaftliche Tätigkeit unterhalb dieser Grenze hält und auch die übrigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt sind, kann der Verein zwar als gemeinnützig behandelt werden. Mit den Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze und Vermögen), die seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen sind, unterliegt er aber grundsätzlich der normalen Besteuerung (§ 64 AO).

Nach alledem ist ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht gegeben.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333